

BStGer BV.2012.14 vom 6. Dezember 2012

Bundesstrafgericht, 2012-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2012.14

FR: TPF BV.2012.14 du 6 décembre 2012

IT: TPF BV.2012.14 del 6 dicembre 2012

Regeste

Geheimhaltungspflicht (Art. 26 Abs. 1 VStrR).

Erwägungen

E. 1

Widerhandlungen gegen das Zollgesetz werden nach diesem und nach dem VStrR beurteilt. Verfolgende und urteilende Behörde ist die Beschwerdeführerin (Art. 128 ZG).

Hinsichtlich der Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuergesetz sowie gegen das Automobilsteuergesetz ergeben sich die Anwendbarkeit des VStrR und die Zuständigkeit der Beschwerdeführerin aus Art. 103 Abs. 1 und 2 MWSTG und aus Art. 40 AStG.

- 4 -

E. 2.1

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 2 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Ist die Beschwerde nicht gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet, ist sie bei diesem einzureichen (Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Berichtigt derselbe die angefochtene Amtshandlung nicht im Sinne der gestellten Anträge, hat er die Beschwerde mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR).

E. 2.2

Die Beschwerde richtet sich hauptsächlich gegen die Aufforderung zur Herausgabe von Unterlagen, die ein Konto betreffen, über welches vermutlich die vom Verwaltungsstrafverfahren betroffenen Gesellschaften bei der Beschwerdeführerin verfügen. Die Beschwerdeführerin rügt insbesondere die ungenügende Begründung und die mangelnde Darstellung des Sachverhalts der entsprechenden Editionsverfügung (act. 1, S. 3).

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin – entgegen der diesbezüglich unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung – gegen die Editionsverfügung von Beginn weg

grundsätzlich keine Beschwerdemöglichkeit zustand. Sie war aber berechtigt, gegen die Durchsuchung der Unterlagen durch die Beschwerdegegnerin Einsprache im Sinne von Art. 50 Abs. 3 VStrR zu erheben und im Hinblick auf eine beabsichtigte Durchsuchung die Unterlagen versiegelt einzureichen (siehe hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2011.5 vom 22. März 2011; Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2008.7 vom 14. Juli 2008, E. 1.2 – 1.4; jeweils m.w.H.).

Die die Editionsaufruf betreffende Rechtsmittelbelehrung am Ende der angefochtenen Verfügung, wonach die Möglichkeit der Beschwerde nach Art. 27 VStrR offen stehe (act. 1.2, S. 2), erweist sich demnach als inhaltlich unzutreffend. Diese Tatsache ist bei der Verlegung der Verfahrenskosten zu berücksichtigen. Es ist anzumerken, dass – sofern notwendig –

- 5 -

eine Anpassung der Rechtsmittelbelehrungen bei Editionsaufrufen vorzunehmen ist, wonach gegen die Edition bzw. die Durchsuchung von Papieren anstelle der Beschwerde unverzüglich Einsprache erhoben und die Siegelung der Papiere verlangt werden könne und in diesem Fall die Beschwerdekammer über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheide (vgl. hierzu den Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2008.7 vom 14. Juli 2008, E. 1.5).

E. 3

Nach dem Gesagten konnte auf die Beschwerde von Beginn weg nur insoweit eingetreten werden, als mit ihr die der Beschwerdeführerin auferlegte Geheimhaltungspflicht gegenüber den Kontoinhabern bzw. den Verfügungsberechtigten angefochten wurde. Ein solches Mitteilungsverbot stellt eine strafprozessuale Zwangsmassnahme dar (Urteil des Bundesgerichts 1S.11/2005 vom 25. Juli 2005, E. 1.3). Die Beschwerdeführerin war als Adressatin der Verfügung insofern beschwert, als ihr damit ein bestimmtes Verhalten unter Strafantrohung verboten wurde (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK_B 139/04 vom 24. Januar 2005, E. 1.2). Die auferlegte Geheimhaltungspflicht galt jedoch nur bis zum 31. Mai 2012, weshalb diesbezüglich das aktuelle praktische Interesse an der Beschwerdeführung mit Ablauf dieser Frist wegfiel und der Rechtsstreit somit gegenstandslos wurde. In Anwendung von Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 62 ff. und 71 BGG analog (vgl. hierzu TPF 2011 25 E. 3) i.V.m. Art. 72 BZP ist bei Gegenstandslosigkeit das Verfahren als erledigt abzuschreiben. Gemäss denselben Gesetzesbestimmungen ist mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes über die Prozesskosten zu entscheiden.

E. 4.1

Eine strafprozessuale Informationssperre dient der ungestörten Abklärung von mutmasslichen Delikten bei drohender Kollusionsgefahr. Soweit dadurch verfassungsmässige Individualrechte tangiert werden, gelten diesbezüglich die allgemeinen Eingriffsvorbehalte von Art. 36 BV (BGE 131 I 425 E. 5.2).

E. 4.2

Das VStrR enthält – anders als Art. 73 Abs. 2 StPO – keine Bestimmung, welche eine den Verfahrensbeteiligten aufzuerlegende Geheimhaltungspflicht ausdrücklich vorsieht. Das Bundesgericht hat jedoch festgehalten, dass sachlich notwendige und zeitlich limitierte Informationssperren gegenüber Banken grundsätzlich keinen besonders empfindlichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Kommunikations- und Wirtschaftsfreiheit

darstellen. Das vorläufige Verbot, Ermittlungsgeheimnisse an Kunden und Dritte weiterzuleiten, hindere die betroffene Bank grundsätzlich nicht daran, im Rahmen ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten legale Bankgeschäfte und Kundenbetreuungen durchzuführen (BGE 131 I 425 E. 6.3). Solche Informationssperren bedürfen daher keiner formellgesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV e contrario). Im zitierten Entscheid hielt das Bundesgericht die Generalklausel von Art. 101 Abs. 2 des bis zum 31. Dezember 2010 im Rahmen von Bundesstrafverfahren anwendbaren Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 als gesetzliche Grundlage für ausreichend. Diese Bestimmung sah vor, dass der Bundesanwalt und die gerichtliche Polizei im Ermittlungsverfahren die zur Feststellung der Täterschaft und des wesentlichen Sachverhalts sowie die zur Sicherung der Tatspuren und Beweise erforderlichen Ermittlungshandlungen vornehmen und die unaufschiebbaren weiteren Massnahmen treffen sollten.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 VStrR erforscht der untersuchende Beamte der beteiligten Verwaltung den Sachverhalt und sichert den Beweis. Dazu kann er unter anderem Auskünfte einholen (Art. 40 VStrR), Zeugen einvernehmen (Art. 41 VStrR) oder Zwangsmassnahmen (Art. 45 ff. VStrR), wie z.B. eine Beschlagnahme, anordnen. Eine Informationssperre sichert, wie bereits erwähnt, eine ungestörte Untersuchung und verhindert eine potentielle Kollusion. Als milderes Mittel im Vergleich zu einer einem schweren Grundrechtseingriff gleichkommenden Zwangsmassnahme findet sie mithin im vom VStrR vorgesehen allgemeinen Untersuchungsgrundsatz eine genügende gesetzliche Grundlage.

E. 4.3

Das öffentliche Interesse an einer ungestörten und lückenlosen Aufklärung von Straftaten ist offensichtlich (BGE 131 I 425 E. 6.3). Die Beschwerdeführerin macht vorliegend keine privaten Interessen geltend, welche das genannte öffentliche Interesse überwiegen könnten. Sie beschränkt sich darauf, allgemeine Rügen und Vermutungen gegen die Informationssperre zu formulieren (act. 1, S. 4; act. 5, S. 7 f.).

E. 4.4

Allgemein wird unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die gewählte Massnahme zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln stehen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2011.14 vom 16. November 2011, E. 2.2). Eine Informationssperre ist grundsätzlich geeignet, allfällige Kollusionshandlungen zu verhindern und damit die ungestörte Aufklärung von Straftaten zu ermöglichen.

Die Beschwerdegegnerin hält in der angefochtenen Verfügung fest, dass gegen die oben genannten Gesellschaften eine Strafuntersuchung wegen des Verdachts der Widerhandlungen gegen das ZG, das MWSTG und das AStG durchgeführt werde (act. 1.2). Sie schreibt zudem, dass die Vermutung bestehe, wonach die betroffenen Firmen über ein Konto bei der Beschwerdegegnerin verfügten. Über dieses Konto sei möglicherweise der Zahlungsverkehr, welcher im Zusammenhang mit den mutmasslich begangenen

Widerhandlungen stehe, abgewickelt worden. Die entsprechenden Kontounterlagen kämen daher als potentielle Beweismittel in Betracht. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die angefochtene Verfügung gar nicht begründet sei (act. 5, S. 4), ist insofern nicht zutreffend.

Die Beschwerdegegnerin ist im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei den beschuldigten Gesellschaften auf das vorliegend interessierende Bankkonto gestossen. Ihr war im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügungsbeschränkung nicht genau bekannt, wer Inhaber dieses Bankkontos war. Die der Beschwerdeführerin hierbei auferlegte Geheimhaltungspflicht sollte verhindern, dass allenfalls noch nicht involvierte Personen Kenntnis vom laufenden Verwaltungsstrafverfahren erlangten (act. 2, S. 7). Aufgrund der Sachlage erscheint es möglich, dass von den Beschuldigten verheimlichte Zahlungen auf das erwähnte Konto getätigt wurden. Sollte dies zutreffen, könnten die entsprechenden Kontounterlagen als Beweismittel von Bedeutung sein und müssten beschlagnahmt werden (Art. 46 Abs. 1 lit. a VStrR). Ebenso denkbar ist, dass die sich auf dem Konto befindenden Vermögenswerte voraussichtlich der Einziehung und damit auch einer dieser beschlagnahmten unterliegen (Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR). Die zeitlich auf lediglich etwas mehr als zwei Monate begrenzte Informationssperre ist geeignet, eine potentielle Kollusion zu verhindern und stellt im Vergleich zur sofortigen Beschlagnahme eine mildere Massnahme dar. Sie ist daher als verhältnismässig anzusehen.

E. 4.5

Nach dem Gesagten hätte sich die Beschwerde gegen die der Beschwerdeführerin auferlegte Geheimhaltungspflicht zum Zeitpunkt der Eintritt der Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens als unbegründet erwiesen.

- 8 -

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog). Aufgrund der teilweise fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung (vgl. oben E. 2.2) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 750.-- zu reduzieren (Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.